

Merkblatt zur Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflicht im Insolvenz(antrags)verfahren

Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren der (Gesamt-)Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Schuldners. Das Antragsverfahren ist als Eilverfahren ausgestaltet. Anders als in einem Zivilprozess gilt – ähnlich wie in einem Strafverfahren – der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Insolvenzordnung -InsO-), d.h. das Gericht muss von Amts wegen alle Umstände ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind.

Zur Auskunftserteilung, Mitwirkung und Unterstützung im Insolvenzantragsverfahren ist der Schuldner gesetzlich verpflichtet; §§ 20 Abs. 1, 97 InsO. Ist der Schuldner keine natürliche Person, treffen diese Pflichten die Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) und die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners (§ 101 Abs. 1 InsO). Die Auskunftspflicht trifft auch Personen, die nicht früher als zwei Jahre aus dem Vertretungs- oder Aufsichtsorgan oder als persönlich haftende Gesellschafter des Schuldners ausgeschieden sind (§ 101 Abs. 1, S. 2 InsO). Hat der Schuldner keinen Vertreter (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) treffen diese Auskunftspflichten die Gesellschafter (§ 101 Abs. 1 InsO).

Wenn Sie Ihren Verpflichtung nicht freiwillig nachkommen oder Sie sich Ihren Verpflichtungen entziehen, können Zwangsmaßnahmen gegen Sie angeordnet werden; §§ 20 Abs. 1, 98 InsO (ggf. i.V.m. § 101 Abs. 1 InsO). Insbesondere kann in diesen Fällen Ihre Vorführung und Verhaftung angeordnet werden; § 98 Abs. 2 InsO. Ferner können Ihnen im Falle der Abweisung des Insolvenzantrags die Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 101 Abs. 3 InsO).

Sollten Sie meinen Aufforderungen nicht (fristgerecht) nachkommen, bin ich gehalten, Zwangsmaßnahmen gegen Sie anzuregen, insbesondere den Erlass eines

Vorführungs- bzw. Haftbefehls.

Ich weise ferner auf die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch –StGB– hin. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit Bestandteile seines Vermögens beiseite schafft oder verheimlicht oder zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht. Die Strafbarkeit kann bereits dadurch begründet werden, dass den insolvenzrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen wird. Gem. § 283d StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat (Schuldnerbegünstigung). In besonders schweren Fällen des Bankrotts sieht das Gesetz Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor; § 283 a StGB.

Diese Hinweise erfolgen ordnungshalber und nicht etwa deshalb, weil Anhaltspunkte dafür bestünden, dass Sie sich nicht ordnungsgemäß verhalten haben bzw. verhalten werden.